

**Richtlinie zur Förderung des Wohneigentums von Familien, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften  
und Alleinerziehenden mit Kindern  
-Synopsis-**

Richtlinie vom 23.03.2009	Richtlinie - neu
Richtlinie zur Förderung des Wohneigentums von Familien, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.03.2009	Richtlinie zur Förderung des Wohneigentums von Familien, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.03.2010
<b>I. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN</b> .....	<b>I. FÖRDERZWECK</b> .....
<b>II. ZUSCHUSS</b> .....	<b>II. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN</b> .....
<b>III. VERFAHREN</b> .....	<b>III. ZUSCHUSS</b> .....
<b>IV. INKRAFTTRETEN, ÜBERTRAGUNG DER FÖRDERUNG, FORTBESTEHEN DER BISHERIGEN FÖDERRICHTLINIE</b> .....	<b>IV. VERFAHREN</b> .....
	<b>V. INKRAFTTRETEN, ÜBERTRAGUNG DER FÖRDERUNG, FORTBESTEHEN DER BISHERIGEN FÖDERRICHTLINIE</b> .....
<p>Die Stadt Ravensburg fördert Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind mit Zuschüssen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Fall des Baus bzw. Erwerbs von selbstgenutztem <b>neuem</b> Wohneigentum. Als Erwerb neuen Wohnraums gilt der Erwerb innerhalb von vier Jahren nach dessen Bezugsfertigkeit (§ 4 Abs. 11 LWoFG).</li> </ul>	<p><b>I. Förderzweck</b> Die Stadt Ravensburg fördert Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind mit Zuschüssen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Fall des Baus bzw. Erwerbs von selbstgenutztem <b>neuem</b> Wohneigentum <b>in Ravensburg</b>. Als Erwerb neuen Wohnraums gilt der Erwerb innerhalb von vier Jahren nach dessen Bezugsfertigkeit (§ 4 Abs. 11 LWoFG).</li> </ul>

<p>- den Fall des Erwerbs von selbstgenutztem <b>vorhandenem</b> Wohnraum, der im Jahr der Antragstellung den Anforderungen der dann gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) für den Bereich "energetisch sanierter Altbaubestand" entspricht. Dies ist durch Vorlage eines gültigen Energieausweises nachzuweisen.</p>	<p>- den Fall des Erwerbs von selbstgenutztem <b>vorhandenem</b> Wohnraum <b>in Ravensburg</b>, der <b>im Jahr der Ausstellung des Energieausweises</b> den Anforderungen der <b>damals</b> gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) für den Bereich "energetisch sanierter Altbaubestand" entspricht. Dies ist durch Vorlage eines gültigen Energie<b>bedarfsausweises</b> nachzuweisen.</p>
<p><b>I. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN</b>  <b>4. Wohneigentum</b>          Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder dessen Haushaltsangehörige bereits Wohneigentum besitzen.</p>	<p><b>II. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN</b>  <b>4. Wohneigentum</b>          Die Förderung ist <b>ausgeschlossen</b>, wenn der Antragsteller oder dessen Haushaltsangehörige <b>zum Zeitpunkt der Antragstellung weiteres</b> Wohneigentum besitzen.</p>
<p><b>II. ZUSCHUSS</b>          2.2 Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Familieneinkommens und der Anzahl der Kinder. Das Familieneinkommen des Einzugsjahres ist zu Beginn der Förderung nachzuweisen und ist für die ersten zwei Zuschussjahre maßgebend. Weitere Einkommensprüfungen folgen nach dem 2., 4. und 6. Zuschussjahr.</p>	<p><b>III. ZUSCHUSS</b>          2.2 Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Familieneinkommens und der Anzahl der Kinder. Das Familieneinkommen des Einzugsjahres ist zu Beginn der Förderung nachzuweisen und ist für die ersten zwei Zuschussjahre maßgebend. <b>Weitere Einkommensprüfungen folgen im 3., 5. und 7. Auszahlungsjahr und gelten für die jeweils zwei folgenden Zuschussjahre.</b>   <b>Bei verspäteter Antragsstellung ist das Familieneinkommen im Jahr der Antragstellung maßgebend.</b></p>
<p>2.3 Verändern sich die Familienverhältnisse z.B. durch Geburt eines Kindes, Auszug eines Haushaltsangehörigen etc., erfolgt eine erneute Überprüfung des Familieneinkommens und damit eine erneute Festlegung des Zuschusses bis zur nächsten Einkommensprüfung bzw. für die Restlaufzeit. In diesen Fällen ist das Familieneinkommen des Jahres der Veränderung erneut nachzuweisen. Der Zuschuss wird für das gesamte Jahr, in der die Veränderung eingetreten ist, geändert.</p>	<p>2.3 <b>Änderungen der Familienverhältnisse (z. B. Geburt eines Kindes, Auszug eines Haushaltsangehörigen) sind unverzüglich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.</b> Es erfolgt eine erneute Festlegung des Zuschusses bis zur nächsten Einkommensprüfung bzw. für die Restlaufzeit. In diesen Fällen ist das Familieneinkommen des Jahres der Veränderung erneut nachzuweisen. Der Zuschuss wird für das gesamte Jahr, in der die Veränderung eingetreten ist, geändert.</p>
<p><b>III. VERFAHREN</b>          3.3 Falsche Angaben führen zur Ablehnung der städt. Förderung.</p>	<p><b>IV. VERFAHREN</b>          3.3 Falsche Angaben führen zur Ablehnung <b>bzw. Rückforderung</b> der städt. Förderung.</p>

<p><b>IV. INKRAFTTRETEN, ÜBERTRAGUNG DER FÖRDERUNG, FORTBESTEHEN DER BISHERIGEN FÖRDERRICHTLINIE</b></p> <p><b>1. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Regelungen zur Förderung des Wohneigentums von Familien, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern, treten zum 01.06.2009 in Kraft.</p> <p>Maßgebend ist das Datum des Grundstückskaufvertrages bzw. des Kaufvertrages und bei Bauten auf eigenem Grundstück das Eingangsdatum des Antrages auf Baugenehmigung bzw. der Anzeige beim Bauordnungsamt.</p>	<p><b>V. INKRAFTTRETEN, ÜBERTRAGUNG DER FÖRDERUNG, FORTBESTEHEN DER BISHERIGEN FÖRDERRICHTLINIE</b></p> <p><b>1. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Regelungen zur Förderung des Wohneigentums von Familien, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern, treten zum 01.04.2010 in Kraft.</p> <p>Maßgebend ist das Datum des Einzugs bzw. das Datum der Antragstellung.</p>
<p><b>3. Fortbestehen der bisherigen Förderrichtlinie</b></p> <p>Für Personen, die bereits nach der bisherigen Richtlinie vom 22.09.2003 eine Förderung erhalten, gilt diese in der bisherigen Form bis zum Ende des Förderzeitraums weiter. Dies gilt auch für Antragsteller, die vor Inkrafttreten der neuen Richtlinie einen Antrag auf städt. Förderung stellen. Für die Einkommensgrenzen und die Einkommensberechnungen gelten die bisherigen gesetzlichen Grundlagen nach dem Wohnraumförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung weiter.</p>	<p><b>3. Fortbestehen der bisherigen Förderrichtlinie</b></p> <p>Für Personen, die bereits nach der bisherigen Richtlinie vom 22.09.2003 bzw. 23.03.2009 eine Förderung erhalten, gilt diese in der bisherigen Form bis zum Ende des Förderzeitraums weiter. Dies gilt auch für Antragsteller, die vor Inkrafttreten der neuen Richtlinie einen Antrag auf städt. Förderung stellen. Für die Einkommensgrenzen und die Einkommensberechnungen gelten die bisherigen gesetzlichen Grundlagen nach dem Wohnraumförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung weiter.</p>